

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 11. Mrz. 2024

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/644/2024
Erlass einer Verwaltungsrichtlinie gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	
Beratungsfolge:	
Gremium	Datum
	Sitzungsart
	Zuständigkeit
	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	29.02.2024
	nicht öffentlich
	Vorberatung
Samtgemeinderat	11.03.2024
	öffentlich
	Entscheidung

Sachverhalt:

Gem. § 58 Abs. 1 S. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat Richtlinien zu erlassen, nach denen die Verwaltung geführt werden soll. Die derzeit gültige Richtlinie ist seit dem 01.04.2014 wirksam. Eine Anpassung der Wertgrenzen sowie der Zuständigkeitszuschnitte ist erfolgt. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit des Samtgemeindebürgermeisters zum Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG näher definiert.

Der Samtgemeindeausschuss ist gem. der Lückenkompetenz nach § 78 Abs. 2 NKomVG für diejenigen Angelegenheiten zuständig, für die nicht der Samtgemeindebürgermeister nach § 85 NKomVG sowie der Rat nach § 58 NKomVG zuständig ist, bzw. sofern er sich die Beschlussfassung gemäß der Richtlinie vorbehalten hat.

Laut der beigefügten Übersicht sind die bisherigen Wertgrenzen für die Zuständigkeiten des Samtgemeindebürgermeisters bzw. Regelungen dem neuen Richtlinienentwurf gegenübergestellt:

	Bisher	Neu – Entwurf
Leasing, Miet- und Pachtverträge, mtl. (ausgenommen Grundstücksangelegenheiten)	Bis 1.000 € SGBM	Bis 1.500 € SGBM, maximal in Summe 50 T €. Bei unbefristeten Verträgen mit einer fiktiven Laufzeit von 5 Jahren
Stundungen	Bis 1.000 € FBL Bis 5.000 € Kämmerer Bis 25.000 € SGBM	Bis 1.000 € FBL Bis 5.000 € Kämmerer Bis 25.000 € SGBM
Niederschlagung/Erlass	Bis 800 € Kämmerer Bis 1.500 € SGBM	Bis 2.000 € Kämmerer Bis 10.000 € SGBM Unterrichtung SGA ab 5.000 €
Verfügung über Samtgemeindevermögen, ausgenommen Grundstücksangelegenheiten	Bis 2.500 € SGBM	Bis 10.000 € SGBM Bis 25.000 € SGA Ab 25.001 € Rat (s. Hauptsatzung)
Vergabe Aufträge Lieferung und Leistungen	Bis 5.000 €	Bis 100.000 € Ab 10.000 € Durchführung durch ZVS
Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche	Bis 2.500 € SGBM	Bis 10.000 € SGBM
Personalangelegenheiten Beamte Der Rat muss für eine bestimmte Gruppe der Beamten weiterhin zuständig bleiben gem. § 107 NKomVG	Keine Regelung	Bis A 6: SGBM A 7 – A10: SGBM + 3 Vertreter SGA (BM) Ab A 11 (Führungskräfte) Rat Im Einzelfall kann der SGBM oder SGA erklären, dass der Samtgemeindeausschuss zuständig bleibt
Personalangelegenheit Beschäftigte	Keine Regelung	Bis E 6 SGBM Ab E 7 – E10 SGBM + 3 Vertreter SGA (BM) Ab E 11 SGA, Im Einzelfall kann der SGBM oder SGA erklären, dass der Samtgemeindeausschuss zuständig bleibt.
Zuständigkeit SGA für Haushalts- und Finanzangelegenheiten Brandschutzangelegenheiten	X	X X

Personalangelegenheiten

Gem. § 107 IV S. 1 NKomVG entscheidet der **Rat** im Einvernehmen mit dem Samtgemeindebürgermeister über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung zu einem anderen Dienstherrn von **Beamten**. Der Rat kann diese Befugnis für bestimmte Gruppen von Beamten auf den Hauptausschuss sowie **auf den Samtgemeindebürgermeister übertragen**.

Folgende Übertragung wird vorgeschlagen:

Bis Besoldungsgruppe A 6	SGBM
Besoldungsgruppe A7 bis A 10	SGBM unter Beteiligung von drei Vertretern des SGA (BM, sofern diese dem SGA angehören)
Ab A 11	Der Rat bleibt zuständig
	Im Einzelfall kann der SGBM oder der SGA erklären, dass der SGA zuständig bleibt

Gem. § 107 IV S. 2 NKomVG beschließt der **Samtgemeindeausschuss** im Einvernehmen mit dem Samtgemeindebürgermeister über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern**; er kann diese Befugnisse allgemein oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern **auf den Samtgemeindebürgermeister übertragen**.

Analog zu den Beamten wird folgende Übertragung vorgeschlagen:

Bis Entgeltgruppe E 6 TVöD	SGBM
Entgeltgruppe E7 bis E10 TVöD	SGBM unter Beteiligung von drei Vertretern des SGA (BM, sofern diese dem SGA angehören)
Ab E 11 TVöD	Der SGA bleibt zuständig
	Im Einzelfall kann der SGBM oder der SGA erklären, dass der SGA zuständig bleibt

Diese Regelungen beziehen sich auf Stellen, die bereits im Stellenplan vorhanden sind und wiederbesetzt werden bzw. auf Stellen, die vorab durch den Samtgemeindeausschuss genehmigt wurden.

Über die Übertragung der Personalangelegenheiten bei Beschäftigten hat der Samtgemeindeausschuss in eigener Zuständigkeit zu beschließen (s. Vorlage Nr. SG/646/2024).

Finanz- und Feuerwehrangelegenheiten

Der Samtgemeindeausschuss wird als Fachausschuss mit Angelegenheiten der Haushalts- und Finanzlage sowie der Feuerwehr, die nicht zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören, betraut.

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der Richtlinie nach § 58 Abs. 1, Satz 2 NKomVG für die Samtgemeinde Neuenkirchen wird zugestimmt.

Der Samtgemeinderat überträgt dem Samtgemeindebürgermeister gem. § 107 Abs. 4 S. 1 NKomVG die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung zu einem anderen Dienstherrn von

Beamten entsprechend dem Richtlinienentwurf.

Finanzielle Auswirkungen:

keine